



Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

Vorlage Nr.: TAR/343/2024
Sachbearbeiter Jörg Wagner

| Vorlage | | Datum: 22.02.2024 Aktenzeichen: Status: nicht öffentlich | | |
|----------------|----------------------|----------------------------------------------------------------|------|------------|
| Termin | Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthaltung |
| 29.02.2024 | Verwaltungsausschuss | | | |
| 14.03.2024 | Gemeinderat | | | |

Änderung der Geschäftsordnung

Durch die Nutzung des Ratsinformationssystems ist eine Anpassung des § 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Tarmstedt erforderlich. Diese erhält folgende Formulierung:

„(1) Der/die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Samtgemeinde Tarmstedt.

Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzung werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Alternativ ist eine schriftliche oder elektronische Einladung möglich.

Beschlussvorschlag:

„Die Geschäftsordnung der Gemeinde Tarmstedt erhält in § 1 Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der/die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Samtgemeinde Tarmstedt.

Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzung werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Alternativ ist eine schriftliche oder elektronische Einladung möglich.“

Anlage(n)